

Regierungsratsverordnung über die Aufnahme des Feuchtbiotopes Eimatt, Rümlingen, in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler

Vom 26. September 1977 (Stand 26. September 1977)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 9 der Verordnung vom 30. April 1964¹⁾ betreffend den Natur- und Heimatschutz,

beschliesst:

§ 1

¹ Das Feuchtbiotop Eimatt, Rümlingen, Parzelle Nr. 121 (Teil westlich des Hasenbächlis, ca. 1400 m²), Eigentum der Bürgergemeinde Häfelfingen, wird in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufgenommen.

§ 2

¹ Veränderungen im Schutzgebiet dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

§ 3

¹ Das Schutzziel ist die Erhaltung des Feuchtbiotopes für eine ungefährdete, natürliche Entwicklung von Flora und Fauna.

§ 4

¹ Folgende Schutzmassnahmen sind einzuhalten:

- a. Verbote: Ausgraben, Pflücken und Einbringen von Pflanzen; Stören, Fangen, Töten und Aussetzen von Tieren.
- b. Einschränkungen: Die Wege dürfen nicht verlassen werden; Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 5

¹ Unterhalt und Pflege obliegen der Gemeinde Rümlingen, die jedoch die erwachsenden Aufgaben delegieren kann.

1) SGS 790.1, GS 22.641

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.09.1977	26.09.1977	Erlass	Erstfassung	GS 26.552

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	26.09.1977	26.09.1977	Erstfassung	GS 26.552